

**Zeichnerische Festsetzungen gem. § 9. Abs. 1 BauGB**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- MI Mischgebiet
- Straßenverkehrsfläche
- - - Baugrenze
- 0,3 / 0,5 Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse
- ☉ Fläche für Versorgungsleitungen - Elektrizität

**Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 98 NBauO)**

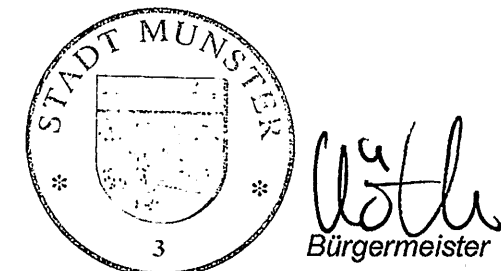
Es gilt die Örtliche Bauvorschrift des Bebauungsplanes Nr. 57 „Veestherrweg“.

**Hinweis**

Die textlichen und sonstigen Festsetzungen und die Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 57 „Veestherrweg“ gelten unverändert auch für diese 4. Änderung.

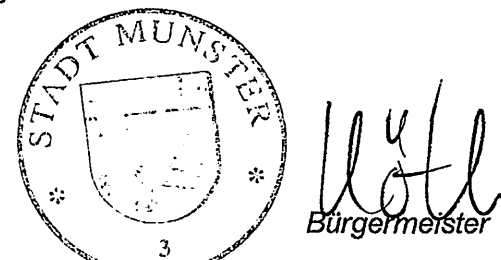
Der Rat der Stadt Münster hat den Bebauungsplan Nr. 57 „Veestherrweg“, 4. Änderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.09.2011 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Münster, den 05.10.2011



Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 57 „Veestherrweg“, 4. Änderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 01.10.2011 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 01.10.2011 rechtswirksam geworden.

Münster, den 05.10.2011



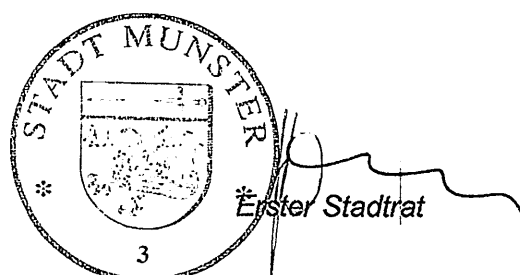
Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Veestherrweg“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Münster, den

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Münster.

Münster, den



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 „Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesen und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVerMG).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 2.2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Soltau, den

Regionaldirektion Verden  
Katasteramt Soltau

**STADT MUNSTER**

**Bebauungsplan Nr. 57**

**„Veestherrweg“**

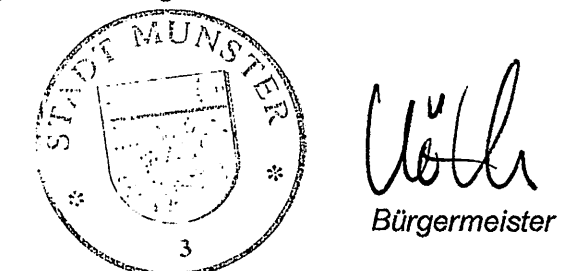
**mit örtlicher Bauvorschrift**

**4. Änderung**

**PRÄAMBEL**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Münster diesen Bebauungsplan Nr. 57 „Veestherrweg“, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Münster, den 30.09.2011



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14.04.2011 beschlossen, einen Änderungsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Veestherrweg“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.04.2011 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht worden.

Münster, den 05.10.2011



Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.07.2011 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 15.07.2011 bis einschließlich 15.08.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Münster, den 05.10.2011

